



## Tierseuchenrechtliche Regelungen für Rinderhalter

Das neue EU-Tiergesundheitsrecht enthält Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Diese neuen EU-Regelungen sind seit dem 21. April 2021 in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwenden.

Das nachfolgende Merkblatt enthält wichtige tierseuchenrechtliche Regelungen für alle Rinderhaltungen, unabhängig von der Größe des Tierbestandes.

**Vorab beachten Sie bitte Folgendes.** Diese Aufstellung dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Tierhalter verbindlichen Rechtsvorschriften. Als Tierhalter sind Sie verpflichtet, sich über eintretende Rechtsänderungen und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Ferner unterscheidet der Gesetzgeber nicht, ob das Rind als Hobbytier, zur Zucht oder zur Mast gehalten wird. Für den Gesetzgeber handelt es sich um eine Tierart, die verheerende Seuchen mit gravierenden Auswirkungen für die Tierhaltungen, den Handel und die Wirtschaft des betroffenen Staates verbreiten können.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.

**Das Nichtbefolgen der Verpflichtungen stellen Verstöße gegen geltendes Recht dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können. Bei Fragen steht die Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz gerne zur Verfügung.**

### **Begriffsbestimmungen (Art. 4 VO (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. Art. 2 VO (EU) Nr. 2019/2035)**

**Unternehmer:** alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte;

**Betrieb:** jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an denen vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; Tierarztpraxen oder Tierkliniken;

**Landtiere:** Vögel, Landsäugetiere, Bienen und Hummeln;

**Rind:** ein Huftier der Gattungen Bison, Bos (einschließlich der Untergattungen Bos, Bibos, Novibos, Poephagus) und Bubalus (einschließlich der Untergattung Anoa) und seine Kreuzungen;

**Zuchtmaterial:** Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind; Bruteier;

### **Anzeigepflicht der Tierhaltung**

Gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 haben die Unternehmer der Betriebe mit vorübergehender oder dauerhafter Haltung von Tieren, in denen Landtiere gehalten werden, vor Aufnahme der Tätigkeit folgende Schritte zur Registrierung zu unternehmen:

### Information der zuständigen Behörde über die Tätigkeit mit folgenden Angaben:

- ✚ Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebes (Standort der Tierhaltung);
- ✚ Arten und Anzahl der gehaltenen Landtiere;
- ✚ Art des Betriebes (Art der Haltung) und Beschreibung der Haltungseinrichtung;

Änderungen im betroffenen Betrieb sind ebenfalls mitzuteilen, dies umfasst auch die Betriebsaufgabe.

Die zuständige Behörde (beauftragte Stelle in Hessen: HVL) weist jedem Betrieb und Unternehmer eine individuelle Registriernummer (12-stellige HIT-Nummer) zu.

Die Anzeige hat beim zuständigen **Veterinäramt (Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz)**, beim **Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) in Alsfeld** und bei der **Hessischen Tierseuchenkasse in Wiesbaden** zu erfolgen.

Dies ist wichtig, um im Falle des Ausbruchs von Tierseuchen die Tierhaltungen in der Umgebung schnell identifizieren zu können. Wer die Tierhaltung nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig.

#### **Adressen:**

**HVL**, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 06631 / 7 84 50,  
Fax: 06631 / 7 84 78, E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de

**Hessische Tierseuchenkasse**, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 940 83 0,  
Fax: 06 11 / 940 83 33, E-Mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de

### **Führung von Aufzeichnungen (Bestandsregister)**

Gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 müssen Unternehmer registrierter oder zugelassener Betriebe, in denen Rinder gehalten werden, Aufzeichnungen führen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- ✚ die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs der Tiere, den Ursprungsort, das Zugangsdatum, wenn diese aus einem anderen Betrieb stammen;
- ✚ die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Tiere, den Bestimmungsort, das Abgangsdatum, wenn diese den Betrieb verlassen;
- ✚ die Arten, Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere in ihrem Betrieb;
- ✚ den Identifizierungscode eines jeden im Betrieb gehaltenen gekennzeichneten Tieres, wie auf dem Identifizierungsmittel angezeigt;
- ✚ den ursprünglichen Identifizierungscode eines jeden gekennzeichneten Tieres, wenn dieser geändert wurde und der Änderungsgrund;
- ✚ die Art des elektronischen Kennzeichens oder der Tätowierung und die Lage, falls an dem Tier angebracht;
- ✚ das Geburtsdatum eines jeden Tieres, das in dem Betrieb gehalten wird;

- ✚ das Datum des natürlichen Todes, der Schlachtung oder des Verlustes eines jeden Tieres im Betrieb;
- ✚ die Dokumente, die gehaltene Tiere, die in ihrem Betrieb ankommen oder diesen verlassen, begleiten müssen;
- ✚ die Mortalität bei in ihren Betrieben gehaltenen Landtieren;
- ✚ Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend
  - der Arten und Kategorien der in dem Betrieb gehaltenen Landtiere;
  - der Erzeugungsart;
  - der Art und Größe des Betriebs;
- ✚ die Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen.

Die Aufzeichnungen werden auf Papier oder in elektronischer Form in dem betreffenden Betrieb geführt und müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf Verlangen vorzulegen.

### **Kennzeichnung**

Gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit Artikel 38 und 42 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 in Verbindung mit Artikel 13, 17, 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 2021/520 sind Rinder wie folgt zu kennzeichnen:

- ✚ Die Kennzeichnung hat innerhalb von 20 Tagen nach der Geburt im Geburtsbetrieb zu erfolgen. Verlässt das Tier vor dem 20. Lebenstag den Betrieb, ist die Kennzeichnung jedoch vor dem Verbringen aus dem Geburtsbetrieb durchzuführen.
- ✚ Rinder sind mit zwei Ohrmarken zur Einzeltierkennzeichnung zu kennzeichnen. Sie werden an beiden Ohren des Tieres angebracht.
- ✚ Die Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und unauslöschlich angezeigt werden.
- ✚ Die Kennzeichnung muss im Geburtsbetrieb an den Tieren angebracht werden.
- ✚ Die Kennzeichnung darf nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt, verändert oder ersetzt werden.
- ✚ Verliert ein Rind eines oder beide Kennzeichen oder ist ein Kennzeichen unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich ein Ersatzkennzeichen mit denselben Angaben, die sich auf dem zu ersetzenden Kennzeichen befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich nach Erhalt des Ersatzkennzeichens erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.
- ✚ Rinder dürfen nur übernommen werden, soweit diese ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.
- ✚ In Ausnahmefällen kann die Kennzeichnung von Rindern nach der Geburt auf bis zu neun Monate nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde verlängert werden, wenn:
  - die Tiere unter extensiven Bedingungen gehalten werden, z. B. Kälber bei ihren Müttern;
  - die Tiere nicht an einen regelmäßigen Kontakt mit Menschen gewöhnt sind;
  - das Gebiet, in dem die Tiere gehalten werden, gewährleistet ein hohes Maß an Isolierung der Tiere;
  - die Verlängerung beeinträchtigt nicht die Rückverfolgbarkeit der Tiere.

Rinder aus Drittländern müssen innerhalb von 20 Tagen mit den in den Mitgliedstaaten zugelassenen Kennzeichnungen neu gekennzeichnet werden. Stammen die Tiere jedoch aus EU-Mitgliedstaaten, werden die Ohrmarken beibehalten.

Die erforderlichen Ohrmarken sind beim HVL erhältlich.

### **Anzeige von Bestandsveränderungen in der elektrischen Datenbank (HI-Tier)**

Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 2019/235 in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/520 sind folgende Daten bei der Verbringung in und aus dem Betrieb, der Geburt oder dem Tod innerhalb einer Frist von maximal 7 Tagen durch den Unternehmer zu übermitteln:

- ✚ Name und Anschrift des Unternehmers (Betrieb);
- ✚ Registriernummer des Betriebes;
- ✚ Registriernummer des anderen Betriebes (Herkunftsbetrieb bei Zugang, Bestimmungsbetrieb bei Abgang);
- ✚ Identifizierungscode des Tieres;
- ✚ Bewegungsart (Geburt, Zugang oder Abgang);
- ✚ Geburtsdatum, Zugangs- oder Abgangsdatum.

Die Aufzeichnungen können beim **HVL in Alsfeld** in schriftlicher Form **oder** auf elektronischem Wege (per Internet) direkt an die zentrale Datenbank (HI-Tier) zu erfolgen.

### **Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren**

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sind Unternehmer in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich u. a. **verantwortlich für**:

- ✚ die Gesundheit der gehaltenen Tiere;
- ✚ die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen **und**
- ✚ ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheitsmaßnahmen z.B. Desinfektionsmöglichkeiten am Stalleingang, Schutzkleidung, kein Zugang für fremde Personen, etc.)

### **Tierseuchenrechtlich vorgeschriebene Untersuchungen**

Rinderhalter sind verpflichtet, ihre Rinder auf die vier Rinderseuchen **BHV1, BVD, Brucellose** und **Leukose** untersuchen zu lassen. Hierbei ist es völlig unerheblich, ob die Tiere zur Milchgewinnung, zur Zucht, zur Mast oder als Hobby gehalten werden. Hierzu wird ein elektronischer Untersuchungsantrag benötigt.

### **Erstellung maschinenlesbarer Untersuchungsanträge aus der HI-Tier**

Für Rinder, die in Hessen gehalten werden muss generell ein elektronischer Untersuchungsantrag aus der HI-Tier Datenbank durch den Tierhalter oder durch seinen bevollmächtigten Hoftierarzt erstellt werden. Es ist darauf zu achten, dass eine Blutprobe von allen untersuchungspflichtigen Tieren am Tag der Probenahme gezogen wird.

Damit alle untersuchungspflichtigen Tiere für die **BHV-1-Untersuchung** im elektronischen Untersuchungsantrag erfasst werden, ist beim Erstellen des Antrags „**automat. Auswahl nach Kuhanteil**“ auszuwählen:

Abmelden Menu-Seite Hof.TA HELP?

Erstellung maschinenlesbarer Untersuchungsanträge, hier zur erweiterten Form, hier zum Untersuchungsantrag per Massenabfrage, hier zum Register mit Gesundheitsdaten, hier zur Übersicht Elektr. Untersuchungsantrag

Bitte beachten Sie, dass die Untersuchungsanträge von Ihnen auf Plausibilität zu überprüfen sind und in Ihrem zuständigen Untersuchungslabor ggfls. die auswählbaren Untersuchungsaufträge nicht alle bzw. nicht alle kostenfrei durchgeführt werden. Es handelt sich um eine bundesweit einheitliche Nutzeroberfläche, die teilweise länderspezifische Auswahlkriterien anbietet.

Antragsart: Hessen: Antrag  
 Halter Betrieb: Tierarzt BNR: [ ]  
 Probenahme: [ ]  
 Bewegungen ab: [ ]  
 Unters. Labor: [ ]  
 Material: Grund (HT): [ ]  
 Sortierung: nach Ohrmarkennummer

BHV1 - Was:  Keine Untersuchung durchführen  
 **automat. Auswahl nach Kuhanteil**  Tiere älter 24 Monate  
 abgekalbte Tiere  alle Tiere im Bestand  
 positive:  positive grau markiert, nicht ausgewählt  ohne positive Tiere [ ] leer  
 positive ohne Reagenten grau markiert und ausgewählt  
 Wie:  automatisch nach Status und Impfinformation  alle mit gB/Vollvirus  alle mit gE [ ] leer

Damit alle untersuchungspflichtigen Tiere für die **Brucellose- und Leukose-Untersuchung** im elektronischen Untersuchungsantrag erfasst werden, ist beim Erstellen des Antrags „**Tiere älter 24 Monate**“ auszuwählen:

Leukose - Was:  Keine Untersuchung durchführen  **Tiere älter 24 Monate**  abgekalbte Tiere  alle Tiere im Bestand  
 Brucellose - Was:  Keine Untersuchung durchführen  **Tiere älter 24 Monate**  abgekalbte Tiere  alle Tiere im Bestand

Damit alle untersuchungspflichtigen Tiere für die **BVDV-Untersuchung** im elektronischen Untersuchungsantrag erfasst werden, ist beim Erstellen des Antrags „**Alle untersuchungspflichtigen Tiere (ohne/ mit Status...)**“ und „**Vir/Ag**“ auszuwählen:

BVD - Was:  Keine Untersuchung durchführen  
 **Alle untersuchungspflichtigen Tiere (ohne / mit Status: O1-O9, U0-U3, U35, N21, N31+N32)**  alle Tiere im Bestand  
 und:  ohne männliche Tiere älter 6 Monate  männl. 2-9 Mon.  weibl. 9-24 Mon.  
 ohne Tiere mit Nachkommen in diesem Unters.durchgang  weibl. 2-9 Mon.  männl. 9-24 Mon.  
 Wie:  **Vir / Ag**  Ser / Ak  Vir + Ser [ ] leer

## **Infektiöse bovine Rhinotracheitis / infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis (IBR/IPV) (BHV1- Bovines Herpesvirus Typ 1)**

Wie bereits oben aufgeführt, gilt seit 21.04.2021 das neue EU-Tiergesundheitsrecht. Darin wurden die Untersuchungen auf BHV1 neu geregelt.

**Weder Deutschland noch das Land Hessen haben bisher die nationalen Untersuchungsvorgaben dem neuen EU-Tiergesundheitsrecht angepasst. Daher wird in Hessen, wie bisher auch, nach der nationalen BHV1-Verordnung untersucht.**

### **A) Bei Rinderbeständen mit mindestens 30% Kühen:**

#### **1. Basisuntersuchung**

Eine zweimalige Untersuchung aller über neun Monate alten weiblichen Rinder und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder im Abstand von fünf bis sieben Monaten.

Alternativ eine Untersuchung aller weiblichen Rinder (Kälber, Fresser, Rinder, Färsen, Kühe) und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder (Kälber, Fresser, Bullen).

Die Probenentnahme soll bei allen untersuchungspflichtigen Tieren zeitgleich erfolgen.

Sind alle Untersuchungen nicht zu beanstanden, gilt der Bestand als BHV1 frei.

## 2. Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit (Kontrolluntersuchung)

Ist der Bestand BHV1 frei, ist zum Statuserhalt einmal jährlich, im Abstand von maximal 12 Monaten zur letzten Untersuchung, eine Blutuntersuchung aller über 24 Monate alten Zucht- und NutZRinder (Kühe, Zuchtbullen, Masttiere, Ochsen etc.) nötig.

Die Probenentnahme soll bei allen untersuchungspflichtigen Tieren zeitgleich erfolgen.

Sind alle Untersuchungen nicht zu beanstanden, gilt der Bestand als BHV1 frei.

## **B) Bei Rinderbeständen mit weniger als 30% Kühen:**

### 1. Basisuntersuchung

Eine Blutuntersuchung aller weiblichen Rinder (Kälber, Fresser, Färsen, Kühe, Masttiere) und der bis zu neun Monate alten männlichen Rinder.

Die Probenentnahme soll bei allen untersuchungspflichtigen Tieren zeitgleich erfolgen.

Sind alle Untersuchungen nicht zu beanstanden, gilt der Bestand als BHV1 frei.

### 2. Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit (Kontrolluntersuchung)

Ist der Bestand BHV1 frei, ist zum Statuserhalt einmal jährlich, im Abstand von maximal 12 Monaten zur letzten Untersuchung, eine Blutuntersuchung aller weiblichen Rinder (Kälber, Fresser, Färsen, Kühe, Masttiere) und der bis zu neun Monate alten männlichen Rinder notwendig.

Die Probenentnahme soll bei allen untersuchungspflichtigen Tieren zeitgleich erfolgen.

Sind alle Untersuchungen nicht zu beanstanden, gilt der Bestand als BHV1 frei.

### Verbringen von Tieren:

Es dürfen grundsätzlich nur noch BHV1-freie Rinder in andere Rinderbestände verbracht werden.

Werden in einen BHV1 anerkannten Betrieb Rinder mit unbekanntem BHV1-Status eingestellt, so verliert dieser Betrieb seinen BHV1-Freiheitsstatus.

## **BVD-Virus (Bovine Virusdiarrhoe)**

Das EU-Tiergesundheitsrecht schreibt seit 21.04.2021 bestimmte Untersuchungen auf BVDV vor. Mit Anwendung des neuen EU-Rechts wurde allen Rinderhaltungsbetrieben, die bisher in Übereinstimmung mit § 1 der BVDV-Verordnung als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ eingestuft worden sind, amtlich der Status „frei von BVD“ gewährt. Daher müssen die Betriebe die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ einhalten.

Deutschland will am bewährten Testverfahren, der Untersuchung aller neugeborener Kälber mittels Ohrmarken vorläufig festhalten.

Nach den neuen EU-Vorgaben müssen jedoch die Proben spätestens bis zum 20. Lebenstag entnommen werden. Daher gilt aktuell folgendes:

Zucht- und NutZRinder dürfen nur mit negativem BVD-Befund aus einem Bestand verbracht werden.

Nur BVDV-freie Rinder aus BVDV-freien Beständen dürfen eingestellt werden. Jedes Rind, das im Geburtsbetrieb geboren worden ist, muss auf das BVD-Virus untersucht werden. Hierbei sind die

**neugeborenen Kälber bis zum 20. Lebenstag** auf das BVD-Virus untersuchen zu lassen. Rinder, die nicht BVDV-frei sind, dürfen grundsätzlich nicht aus dem Bestand verbracht werden.

## **Brucellose und Leukose**

Die Untersuchungen auf Brucellose und Leukose wurden seit 21.04.2021 ebenfalls neu geregelt. Deutschland hat in der EU als Mitgliedstaat seit 1999 den Status „frei von Leukose der Rinder“ und seit 1992 den Status „frei von Brucellose der Rinder“.

Bisher war der Besitzer von Rindern verpflichtet, alle über 24 Monate alten Nutz- und Zuchtrinder, somit auch Mastrinder, im Abstand von 3 Jahren blutserologisch auf Brucellose und Leukose untersuchen zu lassen. Seit 2022 wurde in Hessen das Untersuchungsintervall auf 4 Jahre verlängert.

In Milchkuhbeständen, die mindestens zu 30 % aus Milchkühen bestehen, erfolgt die Bestandsuntersuchung im Rahmen der BHV-1-Beprobung. Die Untersuchungen werden vom HVL durchgeführt.